

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Franzen Feuerschutztüren GmbH

1. Geltung

Für den Verkauf von Waren und sonstigen Leistungen der Firma Franzen Feuerschutztüren GmbH, sowie sämtliche Folgegeschäfte gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- u. Lieferbedingungen. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber diese als rechtsverbindlich an.

2. Angebot

Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung bindend. Die Weitergabe unserer Angebotsunterlagen an Dritte darf – auch auszugsweise - nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung erfolgen.

Im Angebot nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, oder auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Auftrag

Eine Bestellung des Auftraggebers führt erst durch unsere ausdrückliche, schriftliche Auftragsannahme (Auftragsbestätigung oder sonstige vertragliche Erklärung) zu einer Lieferverpflichtung. Jede Änderung des angenommenen Auftrages wird nur durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsgültig. Auch nach schriftlich bestätigter Annahme eines Auftrages sind wir jederzeit berechtigt, sofort vom Vertrags- Verhältnis zurückzutreten, wenn uns nachteilige Auskünfte über die Bonität des Auftraggebers zur Kenntnis gelangen. Dies gilt vor allem dann, wenn die aus unserer Lieferung entstehende Forderung von einer Kreditversicherung nicht abgedeckt wird. In diesem Falle sind wir berechtigt vom Auftraggeber vor Fertigungsbeginn eine Forderungsabsicherung nach unserer Wahl durch Vorkasse oder Bankbürgschaft zu verlangen. Sollte diese vom Auftraggeber nicht beigebracht werden, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und für uns bereits entstandene Kosten und produzierte Waren Schadenersatz zu verlangen.

4. Preise

An die von uns genannten Preise halten wir uns grundsätzlich 6 Wochen ab Datum der Angebotserstellung gebunden. Bei Lieferungen nach diesem Zeitpunkt behalten wir uns vor, eingetretene Kostenerhöhungen (z.B. gestiegene Material-, Lohn- oder Energiekosten) unseren Angebotspreisen zuzuschlagen. In unseren Preisen sind grundsätzlich keine Verpackungskosten enthalten. Werden solche durch besondere Umstände, oder auf Verlangen des Auftraggebers erforderlich, so erfolgt hierfür gesonderte Berechnung. Falls nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Regelung vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Werk ohne Abladen. Das Entladen der Ware hat durch den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist für uns kostenfrei zu erfolgen. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Mehrkosten für gesonderte Versandarten - z.B. Express - Eil- u. Termingut - gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

5. Ausführung

Die Ausführung unserer Türen und Tore erfolgt grundsätzlich entsprechend unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, soweit nicht andere schriftlich festgelegte Vertragsbedingungen von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sind keinerlei Vereinbarungen - weder durch Auftragsbestätigung noch sonstige vertraglichen Vereinbarungen - getroffen worden, erfolgt die Türausführung entsprechend unserem Standard-Prospekt für die angebotene Türausführung. Dieses Prospekt kann bei uns Stand 01.01.2019

angefordert werden, sollte dasselbe dem Auftraggeber nicht vorliegen, kann hieraus keine Rechtsgrundlage für eine andere Türausführung hergeleitet werden. Türen erhalten grundsätzlich nur eine Grundierung und werden nicht mit Endanstrich bzw. anderer Endbeschichtung geliefert. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn dies in Anfragen oder Bestellungen anders gefordert und von uns nicht ausdrücklich abgelehnt wurde. Eine solche Endbehandlung erfolgt ausschließlich, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

6. Lieferung

Die von uns genannten Liefertermine bezeichnen die voraussichtliche Lieferwoche entsprechend unseren Kapazitätsberechnungen. Wir sind stets bemüht, diesen Liefertermin einzuhalten. Bei Nichteinhalten dieses Termins bestätigen wir dem Auftraggeber auf dessen schriftliches Verlangen einen verbindlichen neuen Liefertermin. Bei Nichteinhalten dieses Termins ist der Besteller verpflichtet uns eine angemessene Nachfrist zur Lieferung einzuräumen. Erfolgt die Lieferung nicht bis zum Ablauf dieser Nachfrist, so hat der Auftraggeber das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Ware vor Ablauf der Nachfrist unser Werk, bzw. das Werk unseres Vorlieferanten bei Waren die nicht von uns hergestellt werden, verlassen hat. Von uns nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die Lieferung unmöglich machen oder behindern (wie z.B. Verkehrs- u. Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Streik oder Aussperrung) befreien uns, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten, für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferverpflichtung. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in einer angemessenen Zeit beendet sein, sind wir berechtigt ohne eine Verpflichtung zur Nachlieferung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatz-Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Lehnt der Auftraggeber die Lieferung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ab, so sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, in Anrechnung auf einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, jedoch ohne dessen Nachweis, zum Ausgleich unserer Kosten einen Pauschalbetrag in Höhe bis zu 25% des Kaufpreises zu verlangen.

7. Zahlung

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto, unbeschadet des Rechts der Mängelrüge unter Ausschluss der Aufrechnung mit einer von uns nicht anerkannten und bestrittenen Gegenforderung und des Zurückbehaltungsrechts. Wir behalten uns in jedem Falle vor, ggf. An- oder Abschlagzahlungen zu beanspruchen. Wechsel werden nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarungen angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und erst mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zielüberschreitungen werden wir Verzugszinsen zuzüglich 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen.¹

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, so werden sämtliche Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwaig hereingenommener Wechsel, sofort fällig. Derartige Umstände

¹ EU-Richtlinie 2000/35/EG, §288 BGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Franzen Feuerschutztüren GmbH

berechtigten uns weiterhin, noch ausstehende Lieferungen nur nach Vorauszahlung auszuführen, oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, oder ganz vom Vertrag zurückzutreten.

8. Eigentumsvorbehalt und Sicherheit

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen unser Eigentum, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftraggeber zustehen. Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, und solange er uns gegenüber nicht im Verzug ist, veräußern. Die Forderung aus dieser Veräußerung geht auf uns über und wird an uns abgetreten. Bei Weiterverarbeitung bzw. Vermischung mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe unserer Forderung zu, und gilt als an uns abgetreten. Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten aus dem Vertrag nicht, sind wir ohne eine Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, die Vorbehaltsware in unseren Besitz zu nehmen.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den bei Auftragserteilung geltenden Richtlinien der VOB. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind uns unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch 5 Tage nach Anlieferung. Bei begründeter Beanstandung sind wir verpflichtet, innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen Anspruch nach unserer Wahl, durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung, gegen Rückgabe der falsch gelieferten Ware, zu erfüllen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Auftraggeber unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur ein Minderungsrecht zu, wenn die Rückgängigmachung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Gewährleistung übernehmen wir nicht für Mängel, die entstanden sind infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafte Einbau- u. Montagearbeiten durch den Auftraggeber oder Dritte, fehlerhafte oder mangelhafte Behandlung oder Lagerung bzw. nicht sachgerechte Beanspruchung oder Änderungen an der gelieferten Ware durch den Auftraggeber oder Dritte. Für die Durchführung von Gewährleistungshandlungen hat uns der Auftraggeber eine angemessene Frist einzuräumen, die unsere betrieblichen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

Glasmängel:

Bei Lieferungen mit Glasbestandteilen werden Glasbruchschäden nur anerkannt, wenn der Lieferer ersatzpflichtig ist und der Auftraggeber, oder der für ihn bei der Warenannahme Auftretende, auf dem Lieferschein sofort die Glasmängel reklamiert. Spätere Ansprüche sind ausgeschlossen. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht im angemessenen Rahmen erfüllt. Vom Auftraggeber gerügte Mängel berechtigen nur dann zur Verweigerung der Abnahme, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit der gelieferten Ware erheblich beeinträchtigen.

10. Schadenersatz

Alle Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sie sich nicht ausdrücklich und ausschließlich auf Ersatz von Schäden am Liefergegenstand beziehen

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Montageleistungen

11. Allgemeine Bedingungen

Für Montageleistungen gelten sinngemäß unsere vorstehenden Verkaufs- u. Lieferbedingungen.

12. Zusatzleistungen

Falls dies in unseren Angeboten oder Auftragsannahmen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind in unseren Montagepreisen folgende Leistungen nicht enthalten:

- **Stemmarbeiten,**
- **Beiputzarbeiten,**
- **Vergußarbeiten,**
- **Versiegelungsarbeiten,**
- **die Elektroverkabelung von Feststellanlagen und E-Antrieben,**
- **der Einbau von bauseits beigestellten Zubehörteilen, auch dann nicht, wenn diese Arbeiten Teil einer bauaufsichtlichen Zulassung oder einer anderen rechtlichen Bestimmung sind.**

13. Leistungen des Auftraggebers

Für die Montage erforderliche Hilfsmittel, wie Gerüste, Strom, Wasser u. ä., sind vom Auftraggeber für uns kostenfrei beizustellen. Umlagekosten für Strom, Wasser, Reinigung, Bauwesen-Versicherung o.ä. werden von uns nur übernommen, wenn wir dem bei Auftragsannahme ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

14. Preisstellung

Unsere Montagepreise verstehen sich für Montageleistungen an einfach und direkt mit Transportmitteln zugängliche Einbaustellen. Der Transport in Ober- bzw. Untergeschosse ist nur dann in unseren Preisen enthalten, wenn die Montagegeschosse in der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich und klar ersichtlich angegeben werden. In diesem Falle sind notwendige Transporthilfsmittel für uns kostenfrei vom Auftraggeber beizustellen.

15. Wartezeiten

Wartezeiten die durch Verschulden des Auftraggebers, oder dessen Bevollmächtigten an der Baustelle, entstehen, z.B. durch fehlende Pläne und sonstige Unterlagen, unzureichende Unterrichtung über die baulichen Gegebenheiten oder sonstige baulich bedingte Umstände, werden zu unserem zum Zeitpunkt des Entstehens geltenden Stundensatz abgerechnet.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und alle Leistungen des Auftraggebers ist Erkelenz. Gerichtsstand für beide Seiten ist ebenfalls Erkelenz bzw. Mönchengladbach.

17. Teilunwirksamkeit

Zwischen beiden Teilen gilt als vereinbart, dass die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht die Wirksamkeit der gesamten Bedingungen berührt.